

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 48/78

19. 12. 71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Ladislav P [REDACTED] (vormals V [REDACTED] P [REDACTED]),
[REDACTED], Rue d [REDACTED], W [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED], Frankreich,**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozessvollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED]-**

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Görtner beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht verweigert.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise. Nach dem Kinnarsch der deutschen Truppen in Libau sei der Kläger nicht wegen seiner Nationalität verfolgt, sondern wegen des Verdachts, seinen jüdischen Hauseigentümer zur Flucht verhelfen zu haben, und wegen unerlaubten Waffenbesitzes inhaftiert und verhört und auf der Flucht in Riga wieder aufgegriffen und dem Arbeitsinsatz beim dortigen Schlachthof zugeführt worden. Seit Anfang 1942 sei er als Hilfswilliger bei der deutschen Wehrmacht tätig gewesen. Als fünf bei dem Bau einer Garage seiner Aufsicht unterstehende russische Arbeiter geflohen seien, habe man ihn für die Flucht verantwortlich gemacht, verhaftet und später in dem Lager Mogilno gefangengehalten

- 3 -

und unter Mißhandlungen verhört. Diese unter Mißachtung der Menschenrechte vorgenommenen schädigenden Maßnahmen seien nicht durch seine Nationalität begründet worden, sondern durch die Annahme, daß er die Sicherheit in besetzten, von Partisanen schon stark durchsetzten baltisch-russischen Grenzgebiet und die Bindungen russischer Arbeitskräfte an eine deutsche Wehrmachtseinheit gefährde.

Demit hat das Berufungsgericht einen Anspruch nach Art. VI EMG-Schluss wegen menschenrechtsvidriger Schädigung aus Gründen der Nationalität im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohne Rechtsirrtum verneint.

Das Armenrecht war dem Kläger mithin zu verweigern (§ 209 Abs. 1 EMG, § 114 Abs. 1 ZPO).

Mal

Gürtner

